

- Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die, die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergeben.

Schiffsführerpatent SFP 10

Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m auf Wasserstraßen z.B. Donau, Rhein und sonstigen Binnengewässern Seen und Flüsse;

Die erforderlichen Kenntnisse kannst Du durch E_Learning, Präsenzkurs oder Premiumkurs und den zusätzlich angebotenen, **kostenfreien Info | Fragestunden** bei **nautik-austria** erwerben. Folgende Fachgebietsgruppen werden gelehrt:

Theorie - Technik

- Gewässerkunde, Gewässermerkmale, Ankermanöver
- Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeuges
- Bau und Stabilität des Fahrzeuges
- Schiffsmotoren, Schmierung, Kühlung, Kavitation
- Verhalten unter besonderen Umständen

Theorie - Recht

- Schifffahrtszeichen und Schallzeichen
- Lichterführung, Tag- und Nachtbezeichnungen
- Allgemeine Fragen zu Wasserstraßen, Pflichten eines Schiffführers
- Allgemeine Fragen zu Seen und Flüssen...

Praxis

- Nachweis einer Schleusenfahrt

nautik-austria empfiehlt Dir umfangreiche Praxisfahrten, dies im Sinne der eigenen Sicherheit und die der mitfahrenden Personen! **Erfahrung | Routine** kannst Du nur durch **entsprechende Fahr-Praxis** bekommen!

Wahlweise Zusatz-Berechtigungen > OPTION

- **Beförderung von Fahrgästen**

Diese Berechtigung ist nicht nur für das Führen von Fahrgastschiffen erforderlich, sondern auch für die Beförderung von bis zu 12 Fahrgästen auf anderen Fahrzeugen.

- **Führung von Fahrzeugen unter Radar**

Ohne diese Berechtigung darf Radargerät zwar in Betrieb genommen werden, jedoch muss bei beschränkten Sichtverhältnissen unverzüglich der nächste sichere Liege- oder Ankerplatz angelaufen werden.

Voraussetzung sind eine Berechtigung, ein typgeprüftes Gerät, ein Wendegeschwindigkeitsanzeiger und ein Funkgerät.

Wahlweise Einschränkungen sind auf Antrag möglich:

- bestimmte Fahrzeugarten oder Fahrzeuglänge
- einzelne Gewässer oder Gewässerteile z.B. nur Wasserstraßen oder nur Seen und Flüsse
- nur Binnengewässer, ausgenommen Wasserstraßen

Ausnahmen vom Erfordernis eines Befähigungsausweises

- Motorfahrzeuge mit einer Antriebsleistung von weniger als 4,4 kW außer gewerbsmäßige Schifffahrt oder für Schulungszwecke
- Ruder- und Segelfahrzeuge, Flöße - ausgenommen Rafts und gewerbsmäßige Schifffahrt
- geschleppte und geschobene Fahrzeuge, Beiboote

Schiffsführer muss nautische Kenntnisse und die Verkehrsvorschriften entsprechend dem Gewässer und dem Fahrzeug besitzen!

Voraussetzungen | Prüfungsunterlagen und Prüfungsantrag

nautik-austria unterstützt Dich bei der Antragstellung mit entsprechenden Formularen und einer intensiven Prüfungsbegleitung!
Spätestens 10 Tage vor der Prüfung sind nautik-austria folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Identität und Vollendung des 18. Lebensjahres
 - beidseitige Kopie vom KFZ-Führerschein, Personalausweis oder Reisepass;
- Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung zur Führung des Fahrzeuges
 - durch ein ärztliches Gutachten über die Eignung zum Lenken eines KFZ der Klasse B - nicht älter als 3 Monate entfällt, bei aufrechter, gültiger Lenkerberechtigung für KFZ Kl. B

- Nachweis Fahrpraxis - bestätigt durch **nautik-austria**
 - Schleusenfahrt
- Nachweis über die Unterweisung in „lebensrettenden Sofortmaßnahmen“
 - Kopie der entsprechenden Kursbescheinigung über 6 Stunden;
entfällt, wenn eine gültige Lenkerberechtigung für KFZ ausgestellt nach dem 01.01.1973 vorliegt;
- Nachweis über das Farbunterscheidungsvermögen
 - durch anerkannten medizinischen Test – Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14, Farnsworth Panel D15 oder gleichwertig
- 1 Passfoto
den EU-Passbildkriterien entsprechend 3,5 x 4,5 cm - Rückseite mit Namen des Antragstellers in BLOCKSCHRIFT;
-> bitte per Post senden an: Bianca Liedlbauer | Generalstraße 8 | 3314 Strengberg
- Antrag auf Zulassung zur Prüfung -> siehe Download -> 05_OÖ_Antr.Zul.Prf. bzw. PDF im Anhang
siehe Download -> 07_NÖ_Antr.Zul.Prf.
- Nachweis über einen allenfalls vorhandenen akademischen Grad
 - wenn nicht im Führerschein eingetragen aber auf dem Schiffsführerpatent vermerkt sein soll;

Zuständige Behörde

- **Schiffsführerpatent SFP 10** - Landeshauptfrau | -mann von NÖ | OÖ oder Wien nach Deiner freien Wahl bzw. bei Einschränkung auf Binnengewässer ausgenommen Wasserstraßen jede(r) Landeshauptfrau | Landeshauptmann nach freier Wahl

Prüfung im Allgemeinen

- mündliche Prüfungen in der **Technik** - Theorie + Knoten + Nautik - sowie **Recht ...**
Nach erfolgreicher Absolvierung der Theorieprüfungen darfst Du zur praktischen Prüfung antreten.
Hierbei zeigst Du, dass Du das Schiff | Boot im Griff hast!

Die **praktische Prüfung** erstreckt sich auf die Bedienung und Führung des Prüfungsfahrzeuges sowie die Anwendung der theoretischen Kenntnisse in der Praxis und umfasst:

- Fahrzeugkunde und Knotenkunde sowie Sicherheitseinweisung und -kontrolle am Fahrzeug;
- Durchführung der Prüfungsfahrt mit An- und Ablegen am Steg, Wenden, Achter fahren, Höhe halten | Lavieren, Ring-über-Bord;

Eine nicht bestandene Theorie-Prüfung darf **frühestens** nach 14 Tagen wiederholt werden, eine nicht bestandene praktische Prüfung frühestens nach zwei Wochen, längstens jedoch innerhalb eines Jahres nach erfolgreicher Ablegung der theoretischen Prüfung bei sonstiger Ungültigkeit.

amtliche Kosten | Gebühren > siehe untenstehend bzw. für NÖ auf Anfrage bei nautik-austria

Verwaltungsabgabe	Euro 70,-	fixe Gebühren	Euro 44,20	Verwaltungsgebühr	Euro 13,-
Nachnahmegebühren	Euro 31,32	2 x national + international	SFP 10 Patent im Scheckkartenformat von Staatsdruckerei		
Prüfungsgebühr - Fahrgäste oder Radar - Ergänzung bzw. Erweiterung > je Euro 40,-					

Kosten und Gebühren werden von nautik-austria gesammelt und nach Prüfung an die jeweilige Landesregierung überwiesen!
 Nach positiv abgeschlossenen Prüfungen erhältst Du unmittelbar nach der Praxisfahrt ein vorläufiges SFP, mit diesem kannst Du sofort starten! Das endgültige Patent SFP 10 erhältst Du innerhalb 4-6 Wochen von der Österreichischen Staatsdruckerei.

Allgemeines

Diese Info gilt mit Ausnahme der Ausführungen über das **Internationale Zertifikat - IC** für Führer/innen von Sportfahrzeugen **nicht** für den Bodensee und den Alten Rhein von seiner Mündung bis zur Straßenbrücke Rheineck-Gaissau sowie für den Neuen Rhein von der Mündung in den Bodensee bis zur Straßenbrücke Hard-Fussach.

Auskünfte über die auf diesen Gewässern geltenden rechtlichen Vorschriften erteilt die Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41 - 6900 Bregenz, Tel. +43 (0)5574.49510.